

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungs- und Studienordnung
für den
Studiengang Mobile und Eingebettete Systeme
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 2. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 6 Bachelorprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 17 Zulassung und Anmeldung
- § 18 Module
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Zeugnis und Urkunde
- § 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

(1) ¹An der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau wird der Studiengang Mobile und Eingebettete Systeme mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zu einem international vergleichbaren akademischen Grad auf dem Gebiet der Eingebetteten Systeme, der Informatik, der Technischen Informatik sowie damit verwandter Disziplinen und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Der Studiengang vermittelt Kenntnisse über Funktionsweise von eingebetteten Systemen sowie ihrer Komponenten. ²Er befähigt die Absolventen, solche Systeme zu entwerfen, also von der Idee über die Umsetzung bis zur Massenfertigung zu bringen. ³Eingebettete Systeme finden ihren Einsatz in Bereichen wie Unterhaltungselektronik, industriellen Produktionsprozessen, Gebäudeautomation (Assisted Living, Smart Home), Verkehrsinfrastrukturen (Automobil, Luftfahrt), Telekommunikation oder Sicherheitstechnik. ⁴Diese Systeme kombinieren komplexe mikro- und nanoelektronische Komponenten mit Sensoren, Aktuatoren und Kommunikationsbausteinen. ⁵Sie setzen intelligente Informationsgewinnungs- und -verarbeitungsalgorithmen ein, um neuartige Funktionalität bereitzustellen. ⁶Ein zentrales Merkmal solcher Systeme stellt ihre Interaktion mit anderen technischen Komponenten, aber vor allem mit ihren Nutzern, und die Integration in weltweite Netze, insbesondere das Internet, dar.

(3) ¹Der Studiengang vermittelt fundierte Kenntnisse unterschiedlicher Disziplinen wie Algorithmen, Signalverarbeitung, Elektronik und Sensorik. ²Er bereitet die Absolventen und Absolventinnen auf Arbeit in Teams vor, die in der Regel aus Spezialisten dieser und weiterer Fächer zusammengesetzt sind. ³Der Studiengang gibt einen tiefen Einblick in die Methodik und die Denkkulturen der oben genannten Disziplinen und bildet insbesondere Menschen aus, die die Gesamtkonzeption von Produkten („Concept Engineering“) und die technische Leitung von mittelgroßen Entwicklungsprojekten übernehmen können. Sie bekommen ferner fundierte Kenntnisse in Mensch-Maschine-Interaktion und nutzerzentrierten Entwurfsmethoden vermittelt.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge dieser Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden; dieser wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

(1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelorarbeit) beträgt sechs Semester. ²Der Umfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 ECTS-Leistungspunkte. ³Hinzu kommen zwölf ECTS-Leistungspunkte für die Bachelorarbeit.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Studium der Mobilen und Eingebetteten Systeme englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

§ 5 Gliederung und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁴Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁵Modulgruppen bestehen aus mehreren inhaltlich verwandten Modulen. ⁶Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁷Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System). ⁸Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁹Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 6, 13 und 14.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto des oder der Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

(3) ¹Die Zusammensetzung der Modulgruppen aus Modulen, die Inhalte der Module und deren Qualifikationsziele, die Prüfung und deren Form und Umfang und die für das Modul zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte sowie der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden ergeben sich aus dem von dem Prüfungsausschuss zu verabschiedenden und hochschulöffentlich auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machenden Modulkatalog. ²Bei Änderungen im Modulkatalog ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. ³Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

§ 6 Bachelorprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 18 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Modulen

sowie

2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Mobile und Eingebettete Systeme“ ist bestanden, wenn jedes der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule zum Gebiet der Mobilien und Eingebetteten Systeme im Umfang von mindestens 13 ECTS-Leistungspunkten, das Wahlpflichtmodul aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(3) ¹Bis zum Ende des dritten Semesters ist der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ²Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind spätestens bis zum Ende des vierten Semesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ³Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 2 am Ende seines vierten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert.

(4) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Modul kann einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ⁶Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) ¹Eine zweite Wiederholung ist für alle Module zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 4 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

(6) Wurde ein Modul auch in der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. ³Der Versuch, die Bachelorprüfung zu bestehen kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des zehnten Fachsemesters die für das Bestehen der Bachelorprüfung nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Abs. 4 bleibt unberührt.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden wenn

1. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde

oder

2. die Bachelorprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 7 Satz 3).

(9) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3 und 7 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag

eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(10) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) ¹Förmliche Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese

erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und entpflichteten Professoren oder Professorinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in der Regel in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. ⁵Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer oder -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ³Satz 1

findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Anstelle der in § 18 Abs. 3 im Pflichtmodul „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Englisch“ vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) ¹Im Zeugnis werden die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – nach Abs. 1 erbrachter und anzurechnender Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) ¹Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden. ³Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) ¹In den in § 18 Abs. 1 bis 3 aufgelisteten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Präsentationen, Berichte, mündliche Prüfungen oder ähnliche, auch praktische Leistungen gehören. ³Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf ein Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul absolviert wird, statt. ⁶Für die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern ECTS-Leistungspunkte gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 und Fachnoten gemäß § 14 Abs. 1 vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

(2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der/den zugehörigen Prüfung/en auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prü-

fung in englischer Sprache. ²Eine mündliche Prüfung ist im Fall nach Satz 1 auf entsprechenden Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin an den Prüfer oder die Prüferin in deutscher Sprache abzuhalten. ³Satz 2 gilt nicht für Prüfungen in einem Modul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in Englisch nach § 18 Abs. 3.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ²Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten beträgt höchstens vier Wochen.

(4) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den gemäß § 8 Abs. 1 zu Prüfern oder Prüferinnen bestellten Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. ⁵Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

(5) Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(6) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem oder der gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer oder zur Prüferin bestellten Leiter oder Leiterin der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten oder Kandidatinnen zusammen geprüft werden.

(7) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin und vom Prüfer oder von der Prüferin unterzeichnet. ³Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist schriftlich zu begründen.

(8) ¹Die Art der einzelnen Prüfungsleistungen geht aus § 18 Abs. 1 bis 3 und deren jeweilige Dauer aus dem Modulkatalog nach § 5 Abs. 3 hervor. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und bekannt gegeben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 ; 3,0 ; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 ; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

4,3 ; 4,7 ; 5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist. ²Nach dem Bestehen eines Moduls werden die dem Modul nach § 18 Abs. 1 bis 3 zugeordneten ECTS-Leistungspunkte dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

(3) ¹ Besteht die Modulprüfung in einem Modul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in Englisch nach § 18 Abs. 3 aus zwei Prüfungsteilen, wird jeder Prüfungsteil gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten. ³Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt errechnet, wobei die Noten der Basismodule nicht in die Gesamtnotenberechnung eingehen. ²Werden Prüfungsleistungen nach § 10 angerechnet, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben diese Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. ³Die Gesamtnote wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

⁴Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt und im Zeugnis ausgewiesen.

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 16 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17 Zulassung und Anmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Modul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs „Mobile und Eingebettete Systeme“;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10 Abs. 5.

²Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuss es gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(5) Der oder die Studierende meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren, auch in elektronischer Form, an.

§ 18 Module

(1) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Pflichtmodulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Modulgruppe Mathematische Grundlagen	ECTS-LP	Prüfung
Mathematik in Technischen Systemen I (Basismodul)	7	Klausur oder mdl. Prüfung
Mathematik in Technischen Systemen II	7	Klausur oder mdl. Prüfung
Mathematik in Technischen Systemen III	7	Klausur oder mdl. Prüfung
Grundlagen der Dynamischen Systeme	7	Klausur oder mdl. Prüfung

Modulgruppe Basistechnologien	ECTS-LP	Prüfung
Bildverarbeitung	7	Klausur oder mdl. Prüfung
Sensorik und Aktuatorik	7	Klausur oder mdl. Prüfung
Mustererkennung und Zeitreihenanalyse	6	Klausur oder mdl. Prüfung
Grundlagen der Mensch-Maschine-Interaktion (Basismodul)	5	Klausur oder mdl. Prüfung
Grundlagen der Informationstechnik	7	Klausur oder mündliche Prüfung

Modulgruppe Praktische Informatik	ECTS-LP	Prüfung
Grundlagen der Informatik für Mobile und Eingebettete Systeme (Basismodul)	8	Klausur oder mdl. Prüfung
Softwaretechnik für Eingebettete Systeme	8	Klausur oder mdl. Prüfung
Algorithmen und Datenstrukturen	7	Klausur oder mündliche Prüfung
Programmierung in Java	5	Präsentation

Modulgruppe Technische Informatik	ECTS-LP	Prüfung
Schaltnetze und Schaltwerke (Basismodul)	6	Klausur oder mündliche Prüfung
Rechnerarchitektur	5	Klausur oder mdl. Prüfung
Rechnernetze I	6	Klausur oder mdl. Prüfung
Praktikum Software-Hardware Codesign	6	Praktische Prüfung

Modulgruppe Systems Engineering	ECTS-LP	Prüfung
Spezifikation und Verifikation von Eingebetteten Systemen	7	Klausur oder mdl. Prüfung
Complex Systems Engineering	7	Klausur oder mdl. Prüfung
Dependable and Secure Embedded Systems (Basismodul)	5	Klausur oder mdl. Prüfung

Module Seminar, Praktikum und Präsentation	ECTS-LP	Prüfung
Modul Seminar zu Mobilien und Eingebetteten Systemen	4	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation
Modul MES-Praktikum	12	Portfolio
Modul Präsentation der Bachelorarbeit	3	Mündliche Prüfung

²Geeignete Seminare werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn des Semesters auf der Webseite der Fakultät bekannt gegeben. ³Die Anmeldung zum Modul „Praktikum Software-Hardware Codesign“ kann erst erfolgen, wenn die Module „Schaltnetze und Schaltwerke“ und „Rechnerarchitektur“, die Anmeldung zum Modul „MES Praktikum“ kann erst erfolgen, wenn die Module „Softwaretechnik für Eingebettete Sys-

teme“ sowie „Spezifikation und Verifikation von Eingebetteten Systemen“ erfolgreich absolviert wurden. ⁴Für die Anmeldung zum Modul „Präsentation der Bachelorarbeit“ ist erforderlich, dass die Bachelorarbeit gemäß § 20 Abs. 5 abgegeben worden ist.

(2) Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in den Wahlpflichtmodulen zum Gebiet der Mobilen und Eingebetteten Systeme im Umfang von mindestens 13 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulkatalog gemäß § 5 Abs. 3 bekannt gegeben werden:

Wahlpflichtmodule:	ECTS-LP	Prüfung
Wahlpflichtmodul	5-7	Klausur oder mdl. Prüfung
Wahlpflichtmodul	5-7	Klausur oder mdl. Prüfung
Wahlpflichtmodul	5-7	Klausur oder mdl. Prüfung
Summe:	13 (2 oder 3 Module)	

(3) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in einem Pflichtmodul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in Englisch für Studierende der Fakultät für Informatik und Mathematik (FFA) im Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten sowie aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen in einem Wahlpflichtmodul mit einer Veranstaltung zu einer Schlüsselqualifikation nach Wahl des oder der Studierenden im Umfang von mindestens drei ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ³Geeignete Module zum Bereich der Schlüsselqualifikationen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulkatalog gemäß § 5 Abs. 3 bekannt gegeben.

Module zu Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen

	ECTS-LP	Prüfung
Pflichtmodul FFA Aufbaustufenmodul 1	3	Klausur
Pflichtmodul FFA Aufbaustufenmodul 2	3	Klausur und mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul Veranstaltung zu Schlüsselqualifikation	3	Klausur oder mündliche Prüfung

(4) Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog.

(5) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs „Mobile und Eingebettete Systeme“;
2. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in § 18 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen;
3. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorarbeit in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Bachelorarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Sie ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁵Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Kompetenz nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenschwerpunkt des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darzustellen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem der Fakultät für Informatik und Mathematik angehörenden prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder jeder Hochschullehrerin ausgegeben und betreut werden. ²Auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses können andere gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigte Personen als Betreuer oder Betreuerin beziehungsweise Prüfer oder Prüferin bestellt werden. ³Auf begründeten Antrag hin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät an der Universität Passau außerhalb der Fakultät für Informatik und Mathematik angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter oder einer nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann und ihre

Durchführung an der Fakultät für Informatik und Mathematik nicht möglich wäre. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuerin beizubringen, in der dieser oder diese sein oder ihr Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer Fremdsprache zulassen. ⁶Der oder die mit der Themenstellung beauftragte Prüfer oder Prüferin wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. ⁷Das Thema der Arbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt.

(3) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden. ²Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters keinen Betreuer oder keine Betreuerin seiner oder ihrer Arbeit finden, kann er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ³Die Zuteilung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Ausgabe des Themas erfolgen dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der vorgesehenen Betreuerin. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁵Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder die die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 14 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, muss eine Bewertung gemäß § 14 Abs. 1 durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin erfolgen, den oder die der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei abweichender Bewertung durch beide Prüfer oder Prüferinnen werden die Noten gemittelt, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle anderen Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁵Diese Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

⁶Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller Pflichtmodule und von Wahlpflichtmodulen zum Gebiet der Mobilen und Eingebetteten Systeme im Umfang von mindestens 13 ECTS-Leistungspunkten sowie der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung des Wahlpflichtmoduls aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen und der Bachelorarbeit sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Wurden mehr Wahlpflichtmodule zum Gebiet der Mobilen und Eingebetteten Systeme absolviert, als für das Erreichen von 13 ECTS-Leistungspunkten erforderlich sind, ist bei Antragstellung von dem oder der Studierenden anzugeben, welche Module im Gesamtumfang von mindestens 13 ECTS-Leistungspunkten in die Gesamtnote nach § 14 Abs. 4 eingehen sollen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Wahlpflichtmodule zum Bereich der Schlüsselqualifikationen. ⁴Bei der Antragstellung nach Satz 1 soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote und ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag als Datum anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“ enthält und in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan oder der Dekanin oder von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde enthält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG beigelegt.

§ 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung, Schutzfristen

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Bestimmungen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigen.

§ 24 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen, zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen; für das Absolvieren weiterer Wahlpflichtmodule ist diese Voraussetzung entbehrlich. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 4. Juli 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 31. Juli 2012, Az.: VII/2.I-09.3156/2012.

Passau, den 2. August 2012

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 2. August 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 2. August 2012.